

malige Tat handelt (§ 1 Abs. 2). Ist der Rechtsverletzer bereits wegen einer Eigentumsstraftat oder einer Eigentumsverfehlung zur Verantwortung gezogen worden, dann ist zu entscheiden, ob eine Anzeige aufgenommen werden muß, da der Sachverhalt unter diesen Umständen einen Straftatbestand erfüllen kann. Ebenso ist zu verfahren, wenn gegen den Rechtsverletzer ein Verfahren wegen einer Eigentumsstraftat anhängig ist.

7. Ein Rechtsmittel gegen die vom Ermächtigten des sozialistischen Einzelhandels gemäß Abs. 2 ausgesprochene Maßnahme ist nicht vorgesehen. Der Rechtsverletzer kann selbst darüber entscheiden, ob er es akzeptieren will, daß der ermächtigte Mitarbeiter des Einzelhandels die Verfehlung ahndet. Weigert er sich, den geforderten Geldbetrag zu

entrichten, so hat der betreffende Mitarbeiter des Einzelhandels die Deutsche Volkspolizei zur Durchführung notwendiger Maßnahmen zu verständigen (§ 6 Abs. 1). Wird durch polizeiliche Strafverfügung entschieden, ist dagegen ein Rechtsmittel zulässig (vgl. § 7 Abs. 4 und § 279 StPO).

8. Der Ermächtigte kann auch von der Erhebung eines Geldbetrages absehen und eine Belehrung aussprechen, wenn der verursachte oder beabsichtigte Schaden besonders gering ist und die Handlung nicht intensiv ausgeführt wurde. Von einem besonders geringen Schaden ist in der Regel auszugehen, wenn der Wert der Ware unter 3 M liegt. Unabhängig davon ist jedoch der Volkspolizei von der Eigentumsverfehlung Mitteilung zu machen.

§ 6

(1) Ist der Rechtsverletzer nicht in der Lage, sich auszuweisen oder verweigert er die Zahlung oder die Vorlage des Personalausweises, so ist die Deutsche Volkspolizei zur Durchführung notwendiger Maßnahmen zu verständigen.

(2) Hält der Ermächtigte die Zahlung eines Geldbetrages bei Vorliegen einer Eigentumsverfehlung nicht für ausreichend oder angebracht, ist die Deutsche Volkspolizei zu benachrichtigen und kann die weitere Bearbeitung der Verfehlung übernehmen.

(3) Kann eine eindeutige Feststellung über das Vorliegen einer Eigentumsverfehlung nicht getroffen werden oder besteht der Verdacht eines Vergehens, ist die Sache unverzüglich der Deutschen Volkspolizei zu übergeben.

1. Verweigert der Rechtsverletzer die Zahlung oder die Vorlage des Personalausweises, ist gemäß Abs. 1 die Deutsche Volkspolizei zu benachrichtigen. Bekundet der Rechtsverletzer nach Erscheinen der Deutschen Volkspolizei seine Zahlungswilligkeit bzw. weist er sich aus, ist der Ermächtigte der Verkaufseinrichtung berechtigt, eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 zu treffen, wenn dies im Interesse einer unkomplizierten und

schnellen Erledigung möglich ist. Eine derartige Maßnahme ist jedoch nicht mehr möglich, wenn sich die Volkspolizei für die Übernahme der Sache entschieden hat.

2. Die weitere Bearbeitung der Sache durch die Volkspolizei kann auch dann notwendig sein, wenn der Ermächtigte die Zahlung eines Geldbetrages nicht für ausreichend oder nicht für ange-